

Kreis Viersen	2
638/2019 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2019.....	2

Kreis Viersen

638/2019 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Kreistag mit Beschluss vom 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
☐ Gesamtbetrag der Erträge auf	351.487.001 EUR
☐ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	352.002.406 EUR
im Finanzplan mit	
☐ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.224.538 EUR
☐ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.573.518 EUR
☐ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.648.547 EUR
☐ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.746.675 EUR
☐ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.823.000 EUR
☐ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.624.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.417.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 515.405 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35,7 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 1,09670 v.H.
Grefrath	auf 1,41120 v.H.
Kempen	auf 1,08580 v.H.
Nettetal	auf 1,05990 v.H.
Niederkrüchten	auf 1,54020 v.H.
Schwalmtal	auf 1,21620 v.H.
Tönisvorst	auf 0,97940 v.H.
Viersen	auf 0,11450 v.H.
Willich	auf 1,31750 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 21,72 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

§ 8

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 15.04.2019 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2, 4 und 5 erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 13.09.2019 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.09.2019 bis 31.12.2020 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2304 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreis-viersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.09.2019

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Beschluss des Kreistages vom 28.03.2019 (TOP 2.7) übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, sind beachtet worden.

Viersen, den 23.09.2019

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt